

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER**  
**"ALGEMENE NEDERLANDSE VERENIGING VAN EIERHANDELAREN" (ANEVEI)**  
**(Allgemeiner niederländischer Verein der Eierhändler)**  
**MIT SITZ IN ZOETERMEER (Niederlande)**

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Arrondissementsgerichts Utrecht, Niederlande,  
am 15. März 210, unter der Nummer 50/2010

Artikel 1 - Allgemein

- 1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - **Lieferant:** das Mitglied des Vereins ANEVEI, von dem diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verwendet werden;
  - **Abnehmer:** jede (juristische) Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag geschlossen hat beziehungsweise zu schließen wünscht.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, sowie für alle Angebote, einschließlich Offerten, des Lieferanten.
- 1.3 Ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten und alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, unbeschadet einer eventuellen (früheren) Verweisung des Abnehmers auf eigene oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Lieferant lehnt die von dem Abnehmer für anwendbar erklärten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich ab, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen gelten nur, sofern diese von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wurden sowie nur für jenen Vertrag, zu welchem diese Vereinbarungen gemacht wurden; im Übrigen gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.5 Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden auch eine englische und eine deutsche Fassung angefertigt. Falls sich die einzelnen Fassungen widersprechen ist der niederländische Text maßgeblich.

## Artikel 2 - Angebot und Annahme

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind völlig unverbindlich, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2 Ein Vertrag gilt als zu dem Zeitpunkt zustande gekommen, an dem der Lieferant die Annahme des Angebots durch den Abnehmer beziehungsweise den Auftrag des Abnehmers schriftlich akzeptiert oder mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.
- 2.3 Alle zu einem Angebot abgegebenen Preislisten, Broschüren und sonstigen Angaben wurden nach bestem Vermögen erstellt, sind jedoch unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## Artikel 3 - Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer.
- 3.2 Die angebotenen Preise gelten nur für die angebotenen Mengen.

## Artikel 4 - Lieferung, Lieferfrist und Risiko

- 4.1 Die gelieferten Mengen entsprechen den Bestimmungen des Vertrages, vorbehaltlich geringer Abweichungen.
- 4.2 Die angegebenen Lieferfristen gelten als ungefähr und sind niemals als Ausschlussfristen zu betrachten. Eine Überziehung der Lieferfrist aus gleich welchem Grund gewährt dem Abnehmer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Auflösung des Vertrags noch auf Aufschub/Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt franko an dem Ort, an dem der Abnehmer sein Geschäft treibt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferung ist erfolgt, sobald die Produkte dort entladen worden sind. Wenn der Abnehmer und/oder sein Personal und/oder seine Aushilfskräfte für das Entladen sorgen oder dabei behilflich sind, trägt der Abnehmer die Gefahr von Bruch und Beschädigung während des Entladens.
- 4.4 Alle Lieferungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Vorrat beim Lieferanten ausreicht.

## Artikel 5 - Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn der Lieferant aufgrund höherer Gewalt oder irgendeines anderen außergewöhnlichen Umstands - wie unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf, Streik, bermäßiger krankheitsbedingter Personalausfall, Transportschwierigkeiten, unzureichende Anlieferung von

Grundstoffen/Produkten, Feuer, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen bei oder Leistungsstörung durch Zulieferanten, der nicht rechtzeitige Erhalt eines vorgeschriebenen oder vom Abnehmer geforderten (bakteriologischen, veterinären oder anderweitigen) Zertifikats - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nachzukommen, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen oder diesen außergerichtlich für ganz oder teilweise aufgelöst zu erklären.

- 5.2 Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 5.1 ist der Abnehmer verpflichtet, die im Rahmen des Vertrags verfügbaren Produkte abzunehmen und den Kaufpreis nach Verhältnis zu bezahlen.
- 5.3 Der Abnehmer ist im Falle der höheren Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seitens des Lieferanten nicht berechtigt, die Vertragsauflösung vorzunehmen und/oder Schadensersatz zu fordern.

## Artikel 6 - Reklamationen

- 6.1 Der Abnehmer hat nach Lieferung der Produkte zu prüfen, ob die Lieferung mit seiner Bestellung oder seinem Auftrag übereinstimmt. Ist das nicht der Fall, so hat er dem Lieferanten dies innerhalb von 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Tag der Lieferung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Reklamationen über äußerlich erkennbare Schäden/Mängel sind ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist zu melden.
- 6.2 Der Abnehmer hat dem Lieferanten einen nicht von außen erkennbaren Mangel an den gelieferten Produkten innerhalb von vier Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Der Lieferant kann Reklamationen über gelieferte Produkte ausschließlich behandeln, wenn die gelieferten Produkte sich noch in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, außer wenn die Öffnung dieser Verpackung zur Feststellung des Mangels erforderlich ist, und weiter, wenn die gelieferten Produkte gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und der auf der Verpackung oder anderweitig von dem Lieferanten oder dem Produzenten vorgeschriebenen oder empfohlenen Weise behandelt, gelagert und/oder aufbewahrt wurden.

- 6.4 Wird eine Reklamation als begründet beurteilt, so ist der Lieferant berechtigt, nochmals zu liefern oder die Rechnung gutzuschreiben, wobei die Wahl dem Lieferanten überlassen wird.
- 6.5 Der Abnehmer verliert alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund von Mangelhaftigkeit/mangelhafter Lieferung zur Verfügung standen, wenn er der Bestimmung in Artikel 6.3 zuwidergehandelt und/oder wenn er nicht innerhalb der oben in diesem Artikel genannten Fristen in der angegebenen Weise reklamiert und/oder wenn er dem Lieferanten keine Gelegenheit zur Behebung des Mangels geboten hat.

#### Artikel 7 - Garantie

- 7.1 Der Lieferant garantiert die Tauglichkeit und Qualität der gelieferten Produkte gemäß den von den zuständigen Behörden aufgestellten Normen.
- 7.2 Wenn die gelieferten Produkte den in Artikel 7.1 genannten Qualitätsnormen nicht entsprechen, hat der Abnehmer ausschließlich Anspruch auf eine Ersatzlieferung oder auf Gutschrift der Rechnungen für die für untauglich erklärten Produkte, wobei die Wahl dem Lieferanten überlassen wird.
- 7.3 Die in diesem Artikel beschriebene Garantie gilt nur, wenn und soweit der Abnehmer seinen Meldungs- und sonstigen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 nachgekommen ist.

#### Artikel 8 - Haftung

- 8.1 Unbeschadet der Garantiebestimmungen gemäß Artikel 7 schließt der Lieferant ausdrücklich jegliche Haftung gegenüber dem Abnehmer für alle indirekten Schäden, wie Folgeschäden oder Betriebsschäden, aus, mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit seitens des Lieferanten und/oder dessen Mitarbeiter verursacht wurden.
- 8.2 Wenn und soweit dem Lieferanten aus gleich welchem Grund doch irgendeine Haftung obliegen sollte, ist diese Haftung jederzeit auf den Rechnungswert derjenigen Leistung beschränkt, die zum Schaden veranlasste, mit der Maßgabe, dass der Lieferant niemals für einen höheren Betrag haftbar gemacht werden kann als für den Betrag, gegen den er maximal versichert ist.
- 8.3 Der Abnehmer schützt den Lieferanten vor allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die durch die von dem Lieferanten gelieferten Produkte oder in deren Zusammenhang entstanden sind.

## Artikel 9 - Pfandrecht an Forderungen

- 9.1 Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, an allen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Abnehmers gegenüber Dritten ein Pfandrecht zu bestellen. In diesem Zusammenhang ist der Abnehmer verpflichtet, an der rechtsgültigen Realisierung der genannten Pfandrechte seine mitzuwirken, und zwar zu Lasten des Abnehmers.

## Artikel 10 - Bezahlung

- 10.1 Die Bezahlung hat innerhalb von dreiig Tagen nach Rechnungsdatum mittels berweisung auf ein von dem Lieferanten angegebenes/anzugebendes Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Alle Zahlungsfristen gelten als Ausschlussfristen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Aufrechnung ist unzulssig.
- 10.2 Die von dem Abnehmer geleisteten Bezahlungen dienen zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach zur Begleichung der lngst offenstehenden flligen Rechnungen, auch wenn der Abnehmer erwhnt, dass sich die Bezahlung auf eine sptere Rechnung bezieht.
- 10.3 Im Falle einer Nichterfllung der Zahlungsvereinbarungen durch den Abnehmer ist der Lieferant zum Aufschub seiner Verpflichtungen berechtigt, dazu gehren auch seine Gewhrleistungsverpflichtungen.
- 10.4 Aufgrund der Tatsache, dass der Lieferant seinen Gewhrleistungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollstndig nachgekommen ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Bezahlung aufzuschieben oder zu verweigern.
- 10.5 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, zu verlangen, dass der Abnehmer zur Erfllung seiner Verpflichtungen eine Sicherheit leistet. Wenn der Abnehmer diesem Verlangen des Lieferanten nicht entspricht, findet die Bestimmung in Artikel 11.1 entsprechende Anwendung.
- 10.6 Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollstndig bezahlt, hat er ohne weitere Inverzugsetzung die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu zahlen, die ab dem Flligkeitsdatum bis zum Tag der vollstndigen Begleichung berechnet werden.
- 10.7 Des Weiteren trgt der Abnehmer alle Kosten, die mit der Einziehung des rckstndigen Betrags einhergehen, einschlielich der auergerichtlichen Kosten, die nach dem Inkassotarif der *Nederlandse Orde van Advocaten* (niederlndische Anwaltskammer) berechnet werden, sowie der gesamten Gerichtskosten, auch wenn eine eventuelle Prozesskostenverurteilung niedriger ist als die tatschlich aufgewendeten Kosten.

10.8 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Lieferanten.

\* Für den Abnehmer in Belgien lautet Artikel 10.8 wie folgt:

10.8 Uitdrukkelijk ontbindend beding/eigendomsvoorbehoud België  
Vlaanderen:  
In geval van niet-betaling op de vervaldag, zal de verkoop door de Leverancier als nietig kunnen worden beschouwd van rechtswege en zonder aanmaning.

De zaken blijven eigendom van de Leverancier tot volledige betaling van de prijs. Alle risico's zijn te laste van Afnemer. De betaalde voorschotten blijven de Leverancier verworven ter vergoeding van mogelijke verliezen bij wederverkoop.

Wallonië:

En cas de non-paiement à l'échéance le vendeur peut considérer celle-ci comme résolue de plein droit et sans mise en demeure. Le vendeur se réserve la propriété des marchandises jusqu'au complet paiement. Les risques sont à charge de l'acheteur. Les acomptes pourront être conservés pour couvrir les pertes éventuelles à la revente.

\* Für den Abnehmer in Deutschland lautet Artikel 10.8 wie folgt:

10.8 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferanten aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Das Eigentum des Lieferanten erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für den Lieferanten. Hieraus erwachsen dem Käufer keine Ansprüche gegen den Lieferanten.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Der Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil des Lieferanten um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht dem Lieferanten an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten

zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherung an den Lieferanten ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum des Lieferanten stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies vom Lieferant ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Übersteigt der Wert der dem Lieferanten eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, so wird der Lieferant auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten freigeben.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Es gilt deutsches Recht.

#### Artikel 11 - Aufschieb und Auflösung

- 11.1 Der Lieferant kann, neben den sonstigen ihm zustehenden Rechten, den Vertrag mit dem Abnehmer jederzeit ohne weitere Inverzugsetzung, ohne Gerichtsverfahren und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Abnehmer sofort schriftlich auflösen oder seine Verpflichtungen aufschieben, wenn der Abnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu bezahlen oder er seine fälligen Schulden unbezahlt lässt, wenn er in Insolvenz gerät oder wenn die Insolvenz des Abnehmers angemeldet wird, oder wenn der Abnehmer die Geschäfte einstellt und/oder wenn der Abnehmer gepfändet wird, welche Pfändung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Pfändungsdatum aufgehoben sein wird.

## Artikel 12 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 12.1 Für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 12.2 Das niederländische Gericht ist zur Kenntnisnahme einer Streitigkeit zwischen den Parteien berechtigt, mit der Maßgabe, dass der Lieferant die Freiheit hat, eine Streitigkeit über die Qualität der gelieferten Produkte mittels einer verbindlichen Empfehlung durch das niederländische *Controlebureau voor Pluimvee, Eieren en Eiproducten* (CPE; Kontrollstelle für Geflügel, Eier und Eierprodukte), mit Sitz in Zeist (Niederlande) und gemäß der Geschäftsordnung dieser Kontrollstelle schlichten zu lassen.

*Eine von dem CPE abgegebene Empfehlung ist für beide Parteien bindend. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten, es sei denn, dass eine der Parteien ganz oder nahezu ganz ins Unrecht gesetzt wird, in welchem Falle die letztgenannte Partei auch die Kosten der Gegenpartei zu tragen hat.*

- 12.3 Falls eine der Parteien dem Gericht die verbindliche Empfehlung zum Zwecke der Prüfung vorzulegen wünscht oder vor Gericht die Erfüllung der verbindlichen Empfehlung einklagt sowie im Falle aller anderen Streitigkeiten ist das Gericht in dem Bezirk, in dem der Lieferant seinen Wohnsitz/Sitz hat, zur Kenntnisnahme der Streitigkeit zuständig, oder das gesetzlich zuständige Gericht.

## Artikel 13 - Übersetzungen

- 13.1 Sollten Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der niederländische Text Unterschiede aufweisen, ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens ANEVEI sind Nicht-Mitglieder nicht berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären oder (anderweitig) zu verwenden oder diese Bedingungen in gleich welcher Weise zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen.